

Fernwärmeversorgungsvertrag

Hauseigentum

Einzahlungen, Anschreiben und Reklamationen ohne Angabe Ihres Vertragskontos können von BL-E nicht bearbeitet werden.

Zwischen

Max Mustermann
Musterstraße 1a in 57334 Bad Laasphe

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

Bad Laaspher-Energie GmbH,
Mühlenstr. 20 in 57334 Bad Laasphe

- nachstehend "BL-E" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der BL-E und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils gültigen Fassung - AVBFernwärmeV - (Anlage 1) geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) BL-E stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück **Musterstraße 1a in 57334 Bad Laasphe** gelegenen Räume Wärme aus dem Fernwärmenetz bereit.
- (2) Der Kunde bestellt und BL-E hält Fernwärme für folgende Zwecke bereit:
 - a) Raumheizung
 - b) Warmwassererwärmung.

Die bereitzustellende höchste Wärmeleistung beträgt 15 kW.
Übergabestation als Kompaktstation (Wärmetauscher) mit einer Heizkreisreglung ohne Membranausdehnungsgefäß für statische Heizung.
- (3) Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen der BL-E festgelegt (Anlage 2).
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der von BL-E gemäß Absatz 2 bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung ausschließlich mit Fernwärme von BL-E zu decken. Dies gilt nicht für die Nutzung regenerativer Energiequellen im Sinne von § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV.
- (5) Die Fernwärmeübergabestation steht im Eigentum des Kunden. Der Kunde stellt BL-E den Wärmezählerplatz der Fernwärmeübergabestation für den Betrieb des im Eigentum von BL-E stehenden Wärmezählers zur Verfügung. Die Eigentumsgrenze befindet sich gemäß dem beigefügten Schema „Hauszentrale Raumheizung“, betrachtet aus der Fließrichtung, im Vorlauf hinter dem letzten Absperrorgan vor der Fernwärmeübergabestation und im Rücklauf vor dem ersten Absperrorgan hinter der Fernwärmeübergabestation.
- (6) Die technischen Parameter der Fernwärmeübergabestation und die einzubauenden Komponenten werden ausschließlich von BL-E vorgegeben. Die Betriebsführung, Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung der Fernwärmeübergabestation übernimmt ausschließlich BL-E oder ein von BL-E beauftragtes Fachunternehmen. Die Kosten hierfür sind im vereinbarten Grundpreis enthalten.

§ 2

Hausanschlusskosten

Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz und der Kundenanlage zahlt der Kunde einen Betrag in Höhe von **Euro 1.800,00 netto** (zzgl. Umsatzsteuer). Für die Höhe der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der BL-E-Anlage maßgebend. Der Betrag wird mit Fertigstellung der BL-E-Anlage (zunächst ohne Einbau des Wärmezählers) fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 3

Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

Der Kunde ist verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage BL-E schriftlich so rechtzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung eine Überprüfung durch BL-E stattfinden kann.

§ 4

Preise

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Jahresentgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste, derzeit aus der Preisliste Nr. **1/2017 – Bad Lasphe** (Anlage 3).

§ 5

Verbrauchserfassung

- (1) Zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs verwendet BL-E einen Wärmezähler.
- (2) Sofern BL-E es wünscht, übernimmt der Kunde die Wärmezählerablesung. Hierzu wird BL-E dem Kunden freigemachte Ablesekarten zustellen, die dieser ausgefüllt zurücksendet.

§ 6

Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum für die Wärmeversorgung ist der jährliche Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. BL-E ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum neu festzusetzen.
- (2) Der Kunde hat auf das für die Wärmeversorgung zu erwartende Jahresentgelt jeden Monat Abschlagszahlungen bis zum 15. des Monats unter Angabe seines Vertragskontos zu zahlen.
- (3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird das verbrauchsunabhängige Jahresentgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt BL-E eine Endabrechnung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Abschlagszahlungen und den sich aus der Endabrechnung ergebenden Kosten ist zu dem in der Rechnung angegebenen Termin auszugleichen.
- (5) Unabhängig vom Wärmebezug sind der/die Jahresgrundpreis(e) und der Verrechnungspreis zu zahlen. Das gleiche gilt bei Einstellung der Fernwärmeversorgung infolge Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden (§ 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- (6) Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

§ 7

Preisänderungen

- (1) Die Preisänderungen werden durch öffentliche Bekanntgabe (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) mitgeteilt. Neue Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- (2) BL-E ist berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (§ 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV) gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV anzupassen.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BL-E den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (3) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (4) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, BL-E hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der BL-E aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der BL-E berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 10 Vertragsdauer, Versorgungsbeginn

- (1) Der Vertrag beginnt voraussichtlich am **01.01.2019** und endet am **31.12.2028**. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall der Weiterveräußerung des Hauseigentums seinem Rechtsnachfolger die Verpflichtung aufzuerlegen, in den Fernwärmeversorgungsvertrag einzutreten (§ 32 Abs. 5 S. 2 AVBFernwärmeV).
- (2) Der Kunde und BL-E sind sich einig, dass die Versorgung mit Fernwärme abweichend von Abs. 1 erst dann aufgenommen wird, wenn die technischen Voraussetzungen für die Versorgung mit Fernwärme geschaffen sind. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten.

§ 11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages:

- (1) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils gültigen Fassung - AVBFernwärmeV - (Anlage 1). Der Kunde ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- (2) Die Technischen Anschlussbedingungen -TAB- der BL-E (Anlage 2).
- (3) Die Preisliste Bad Laasphe (Anlage 3).

§ 12 Änderung der allgemeinen Bedingungen

BL-E ist berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 13 Weitere Bestimmungen

- (1) Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderungen die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, so ist diese Partei berechtigt, die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 14 Datenschutz

Alle zur Erfüllung dieses Vertrages auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei BL-E elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich - an Dritte weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Bad Laasphe-Energie GmbH, Mühlenstr. 20, 57334 Bad Laasphe, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich darauf ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen entspricht.

_____, den _____

Bad Laasphe, den _____

Unterschrift des/der Kunden

Bad Laasphe-Energie GmbH

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname